

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung Europäische Kulturpreisgala 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam

I. Allgemeines – Geltungsbereich, Vertragspartner

1. Die Agentur Morgentau Communications ist Veranstalter der Veranstaltung Europäische Kulturpreisgala 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis bezüglich des Erwerbs und der Nutzung der Eintrittskarten für die Verleihung des Europäischen Kulturpreises 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw Amsterdam und dem Kartenerwerber/Kartennutzer – nachstehend einheitlich „Erwerber“ genannt. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages zum Erwerb der Eintrittskarten und zum Besuch der Verleihung des Europäischen Kulturpreises 2026 04. September 2026 im Concertgebouw Amsterdam.
3. Vertragspartner auf Erwerberseite ist der Besteller der Eintrittskarte. Ist der Besteller der Eintrittskarte nicht die natürliche Person, welche die Eintrittskarte tatsächlich nutzt, so ist der tatsächliche Nutzer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter berechtigt und verpflichtet. Vertragspartner des Erwerbers hinsichtlich des Besuchs der Veranstaltung Verleihung des Europäischen Kulturpreises 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam und sämtlicher vertraglichen Leistungen, welche der Erwerb der Eintrittskarte gewährt, ist die Agentur Morgentau Communications.
4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
5. Bei der Abwicklung des Kaufs von Eintrittskarten zu dem von der Agentur Morgentau Communications veranstalteten Veranstaltung Europäische Kulturpreisgala 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam über externe Vertriebspartner gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie diesen nicht widersprechen.
6. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote der Agentur Morgentau Communications sind freibleibend und unverbindlich. Die Angebote im Internet, in Prospekten, Anzeigen, Programmheften und sonstigen Publikationen stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Erwerber/Besucher dar, bei der Agentur Morgentau Communications Eintrittskarten zu bestellen. Künstlerische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Erwerber verbindlich sein Vertragsangebot auf Abschluss eines Vertrages zum Besuch der Verleihung des Europäischen Kulturpreis 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam.
3. Nach Abgabe des Vertragsangebotes erhält der Erwerber eine Zugangsbestätigung. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keine Auftragsbestätigung im Sinne einer verbindlichen Annahme des Vertragsangebotes durch die Agentur Morgentau Communications dar.
4. Ein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen des Vertrages und den Erwerb einer Eintrittskarte besteht, auch im Fall einer Erklärung über die grundsätzliche Verfügbarkeit von Eintrittskarten für die Veranstaltung Europäische Kulturpreisgala 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam, sowie im Fall der Zusendung einer Zugangsbestätigung, nicht. Die Agentur Morgentau Communications ist berechtigt, die Annahme des Vertragsangebotes – etwa nach Prüfung der Bonität des Erwerbers – abzulehnen oder mengenmäßig zu begrenzen.
5. Der Erwerber ist an seine Bestellung/sein Vertragsangebot bis vier Wochen ab dem Eingang bei der Agentur Morgentau Communications gebunden.
6. Die Agentur Morgentau Communications ist berechtigt, das Vertragsangebot des

Erwerbers/Besuchers innerhalb dieses Zeitraumes mit Zusendung einer Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail anzunehmen. Nach Ablauf der Frist gilt das Vertragsangebot als abgelehnt. Insbesondere bei kurzfristigen Bestellungen und beim Verkauf an der Tageskasse kann die Vertragsannahme auch durch die Übermittlung oder Aushändigung der Eintrittskarten erfolgen. 7. Ein Rücktritt oder Umtausch ist ab Vertragsannahme ausgeschlossen.

III. Bezahlung, Preise, Ermäßigungen

1. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Rechnung nach Ziff. II.6 hat der Erwerber ohne weitere Aufforderung innerhalb von 21 Tagen vom Tag der Versendung der Auftragsbestätigung an gebühren- und spesenfrei den Gesamtwert der Eintrittskarten zuzüglich Vorverkaufsentsgelt sowie Porto und Versandkosten auf ein in der Auftragsbestätigung angegebenes Konto zu bezahlen. Bei Bestellungen bis max. 28 Tagen vor dem Veranstaltungstag ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto maßgeblich.
3. Beim Verkauf an der Tageskasse ist der Gesamtwert der Eintrittskarten sofort zu entrichten.
4. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig innerhalb der Frist nach Ziff. III.1, so ist die Agentur Morgentau Communications berechtigt nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die angebotenen Preise gelten bis auf Widerruf und beinhalten in Summe die gesetzliche Umsatzsteuer. In den angebotenen Preisen sind nicht enthalten Porto oder etwaige andere Gebühren.
6. Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit dem die Ermäßigung begründenden Ausweis gültig. Kann der Ausweis nicht vorgezeigt werden, ist der volle Eintrittspreis zu entrichten.

IV. Kein Rücktritts- oder Widerrufsrecht

Nach Vertragsschluss besteht kein gesetzliches Recht des Erwerbers zum Rücktritt oder zum Widerruf des Vertrages. Ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht besteht auch nach den Regelungen des Fernabsatzrechts nicht, § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB.

V. Versand der Eintrittskarten, Gefahrübergang, Verlust

1. Der Erwerber hat die ihm gelieferten Eintrittskarten unmittelbar nach Erhalt auf Übereinstimmung mit seinem Angebot und der Auftragsbestätigung zu vergleichen und eine Falschlieferung nach Erhalt der Eintrittskarten schriftlich (per Brief, Fax oder per E-Mail) gegenüber der Agentur Morgentau Communications anzuzeigen. Mit Übergabe der Eintrittskarten geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Erwerber über.
2. Werden die Eintrittskarten auf Wunsch des Erwerbers versandt, geht die Gefahr des Unterganges, des Verlustes der Karten oder eine Verspätung der Übersendung mit der Übergabe an die Post oder an ein sonstiges Zustellunternehmen oder einen Botendienst auf den Erwerber über.
3. Die Agentur Morgentau Communications übernimmt keine Haftung für eventuell auf dem Postweg bzw. Transport verloren gegangene Eintrittskarten bzw. für die korrekte Zustellung durch Dritte wie die Post oder einen Botendienst sowie Schadenersatzansprüche, die aus der Nichtzustellung von Eintrittskarten resultieren.
4. Bei Verlust von Eintrittskarten oder einer sonstigen Zutrittsberechtigung wird von der Agentur Morgentau Communications kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten dürfen ebenso nicht missbräuchlich verwendet, kopiert oder verändert werden.

VI. Leistungsumfang, Leistungsänderungen und –einschränkungen

1. Die vertragliche Leistung der Agentur Morgentau Communications besteht in dem Besuch des Erwerbers der Veranstaltung des Europäischen Kulturpreisgala 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam auf dem vereinbarten Sitzplatz, sowie in der Zurverfügungstellung der vereinbarten oder ausgeschriebenen Nebenleistung.
2. Der Agentur Morgentau Communications bleiben Besetzungsänderungen und programmliche

Änderungen grundsätzlich vorbehalten. Vorankündigungen über Besetzungen, Mitwirkende und Programmabläufe stellen keine zugesicherte Eigenschaft der Veranstaltung dar.

3. Der Agentur Morgentau Communications bleiben Änderungen im Verlauf des Programms, des Veranstaltungsbeginns, der Veranstaltungsstätte oder sonstiger Umstände der Aufführung und der vertraglichen Nebenleistungen vorbehalten. Solche Änderungen begründen Ansprüche des Erwerbers, insbesondere auf Rücktritt oder Minderung des vereinbarten Entgelts, nicht, soweit solche Änderungen von der Agentur Morgentau Communications nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und nicht wesentlich sind.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund technischen Versagens oder behördlicher Anordnung in eine andere Veranstaltungsstätte zu verlegen. Die Entscheidung des Umzugs trifft der Veranstalter bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn. Die Karten behalten damit ohne Preisnachlass ihre volle Gültigkeit auch wenn die Ausweichstätte mit der Originalstätte nicht zu vergleichen ist. Der Veranstalter hat das Recht, das Programm der Ausweichstätte anzupassen und dem Ort geschuldete Änderungen vorzunehmen.

5. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, die Veranstaltung aufgrund technischen Versagens oder behördlicher Anordnung abzusagen. Die Absage kann bis 60 Minuten vor der angekündigten Beginnzeit erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Agentur Morgentau Communications und erfolgt von dieser vor Ort. Im Falle der Absage können die jeweiligen Eintrittskarten bis zu zwei Monate nach dem geplanten Veranstaltungsdatum zur Rückzahlung des Kartenpreises bei jener/m Kartenverkaufsstelle/Vertriebspartner zurückgegeben werden, bei der/m sie bezogen wurden. Danach sind Ansprüche ausgeschlossen. Im Falle der Absage werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel, Vorverkaufsgebühren oder Versandkosten) ersetzt.

VII. Einlassvoraussetzungen und Einlasszeiten

1. Der Einlass setzt die Vorlage der erworbenen Eintrittskarten im Original voraus.

2. Die erworbenen Eintrittskarten gewähren einen Zugangsanspruch zur Veranstaltung nur während der ausgeschriebenen Einlasszeiten.

3. Trifft ein Erwerber erst nach dem Beginn der Veranstaltung ein, verliert er bis zur nächsten Veranstaltungspause das Recht auf den Zugang und den auf der Karte ausgewiesenen Platz. Die Agentur Morgentau Communications kann einen verspäteten Zugang inszenierungsbezogen regeln und einen Späteinlass unter Berücksichtigung des Verlaufs der Aufführung ausschließen.

4. Das von der Agentur Morgentau Communications zur Regelung des Einlasses eingesetzte Personal ist berechtigt und von der Agentur Morgentau Communications bevollmächtigt, eine verbindliche Entscheidung über den verspäteten Einlass zu treffen.

VIII. Hausrecht, Verhalten während der Aufführung

1. Die Agentur Morgentau Communications übt in dem Gebäude der Aufführungsstätte das (abgeleitete) Hausrecht aus.

2. Der Einlass zur Verleihung des Europäischen Kulturpreis 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam ist nur in objektiv angemessener Bekleidung zulässig.

3. Der Erwerber hat sich während der Veranstaltung unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Veranstaltung Verleihung des Europäischen Kulturpreis 2026 am 04. September 2026 im Concertgebouw in Amsterdam so zu verhalten, dass die Veranstaltung, sowie andere Besucher nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Der Erwerber hat sicher zu stellen, dass Mobiltelefone rechtzeitig vor Beginn der Aufführung ausgeschaltet sind.

4. Das Mitbringen und/oder der Verzehr von Speisen und Getränken sind während der Veranstaltung grundsätzlich nicht gestattet. Gefährliche oder sperrige Gegenstände (ausgenommen Hilfsmittel für behinderte Personen) dürfen in die Veranstaltungsstätte grundsätzlich nicht mitgenommen werden.

5. Erwerbern kann der Zutritt zur Aufführungsstätte und die Teilnahme an der Veranstaltung verweigert werden, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Erwerber,

insbesondere wiederholt, gegen diese Vertragsbestimmungen verstößt oder die Aufführung oder andere Besucher stört.

6. Das von der Agentur Morgentau Communications eingesetzte Personal ist berechtigt und bevollmächtigt, Erwerber, welche die Veranstaltung oder andere Besucher objektiv stören, in Ausübung des abgeleiteten Hausrechts der Agentur Morgentau Communications von der Veranstaltung – auch nach deren Beginn – auszuschließen und aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen, wobei eine solche Maßnahme eine Abmahnung nicht voraussetzt, wenn das Fehlverhalten des Erwerbers objektiv so schwerwiegend ist, dass ein sofortiger Ausschluss und Verweis gerechtfertigt ist.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die Agentur Morgentau Communications lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Agentur Morgentau Communications oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Eine vorvertragliche Haftung sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Agentur Morgentau Communications auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

3. Da die Datenkommunikation über das Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und jederzeit verfügbar gewährleistet werden kann, haftet die Agentur Morgentau Communications nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Angebots und für die verzögerte Bearbeitung oder Annahme von Angeboten.

4. Die Agentur Morgentau Communications haftet nur für eigene Inhalte auf der Website des Online Shops. Soweit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, ist die Agentur Morgentau Communications für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die fremden Inhalte macht sich die Agentur Morgentau Communications nicht zu Eigen. Sofern die Agentur Morgentau Communications Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird der Zugang zu diesen Seiten sofort gesperrt.

5. Der Veranstalter übernimmt ebenso keine Verantwortung für die künstlerische Inszenierung des Programms.

X. Veranstaltungsort

1. Beim Veranstaltungsort Concertgebouw Amsterdam handelt es sich um einen Konzertsaal, dessen Benutzung auf eigene Gefahr des Besuchers erfolgt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Unachtsamkeit der Besucher bei Benutzung des Gebäudes verursacht wurden. Gleiches gilt bei oben beschriebener Ausweichstätte.

2. Bei TV-Übertragungen, sowie sonstigen Bild- und Tonaufnahmen erteilt der Besucher dem Veranstalter, sowie der übertragenden oder aufnehmenden Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

3. Die Mitnahme von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, Flaschen, Gläsern, Dosen, Stöcken, Waffen, Tieren und Feuerwerksartikeln sind verboten.

4. Der Erwerber verpflichtet sich, jegliche Störung der Kulturveranstaltung zu unterlassen, und sich den Anweisungen des Ordnerdienstes zu unterwerfen, sowie im Falle von Zuwiderhandlungen das Gebäude über Aufforderung des Veranstalters oder des Ordnerdienstes zu verlassen.

5. Der Erwerber verpflichtet sich, sich einer für das Veranstaltungsgelände bestehenden Hausordnung zu unterwerfen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte, Bild- und Tonrechte

1. Sämtliche Rechte auf der Veranstaltung, den Programmheften und sonstigen begleitenden Unterlagen und alle gewerblichen Schutzrechte stehen ausschließlich den darin bezeichneten Rechteinhabern bzw. der Agentur Morgentau Communications zu.
2. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Ton- und Videoaufzeichnungen oder sonstiger Bild und/oder Tonaufnahmen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt. Jedwede Geräte, die zu entsprechenden Aufzeichnungen geeignet sind, dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt und/oder betrieben werden.

XII. Datenschutz

1. Der Erwerber nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der vom Kunden der Agentur Morgentau Communications zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Name, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Kontoverbindung etc.) von der Agentur Morgentau Communications für die Vertragsabwicklung, die Abrechnung sowie auch für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Kunden für die Errichtung einer Kundendatei, die bedarfsgerechte Gestaltung der Angebote der Agentur Morgentau Communications, die Marktforschung und Werbung der Agentur Morgentau Communications verwendet und auch elektronisch bearbeitet werden können.
2. Diese Einwilligung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft vom Erwerber widerrufen werden. Die Agentur Morgentau Communications erteilt dem Erwerber unentgeltlich Auskunft über deren von der Agentur Morgentau Communications gespeicherten personenbezogenen Daten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches materielles Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird, soweit zulässig, das für den Sitz der Agentur Morgentau Communications örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Erwerber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.